



Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status	TOP
Gemeindevertretung Haby	15.06.2017	öffentlich	5.

Beteiligung zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans 2010 und den Entwürfen der Teilaufstellungen der Regionalpläne für die Planungsräume I bis III zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung hier: Stellungnahme der Gemeinde Haby im Rahmen des förmlichen Beteiligungsverfahrens

Beschlussvorschlag:

Die Amtsverwaltung wird beauftragt eine Stellungnahme zu dem Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans 2010 und den Entwürfen der Teilaufstellungen der Regionalpläne zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung gemäß des Ergebnisses des anliegenden Planungskonzeptes „Windenergienutzung“, abzugeben.

Die Gemeinde Haby hat keine Einwendungen gegen den Entwurf des Teilregionalplans II, Sachthema Windenergie, und unterstützt ausdrücklich bei Anwendung der harten und weichen Tabukriterien bzw. Abwägungskriterien die Planungsabsicht der Landesplanung, das Gemeindegebiet von flächenbedeutsamen Anlagen zur Windenergienutzung freizuhalten.

Bedenken bestünden im Falle einer Reaktivierung der Potenzialfläche 30 im weiteren Planungsprozess.

Dies entspricht dem Abwägungsergebnis des Planungskonzeptes für die 16 amtsangehörigen Gemeinden bzw. des Amtes Hüttener Berge und somit der abzugebenden Stellungnahme der Gemeinde Haby (s. Anlage).

Sachverhalt:

Mit Runderlass vom 23.06.2015 (Amtsbl. Schl.-H. S. 772), zuletzt geändert durch Runderlass vom 29.04.2016 (Amtsbl. Schl.-H. S. 424), hat die Landesplanungsbehörde durch Bekanntmachung ihrer allgemeinen Planungsabsichten die Verfahren zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 (LEP) und zur Teilaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I bis III (jeweils Sachthema Windenergie) eingeleitet.

Mit Datum vom 02.02.2016 hat die Landesregierung einen neuen Beratungserlass zu den Konsequenzen aus den Urteilen des Schleswig-Holsteinischen Obergerichtes

betreffend der Ausweisung von Windeignungsgebieten mit Informationen für die Kommunen über die Aufstellung der künftigen Teilregionalpläne Wind veröffentlicht. Unter anderem geht dieser Erlass auf die Möglichkeit zur Erstellung von informellen Planungskonzepten ein, welche der Landesplanung bei der Ausarbeitung der Planentwürfe unterstützen sollen.

Der Hauptausschuss des Amtes Hüttener Berge hat in der Sitzung am 29.02.2016 beschlossen, die Erarbeitung eines informellen Planungskonzeptes „Windenergienutzung“ für die amtsangehörigen Gemeinden beauftragen zu lassen, welches dann letztendlich Ende Mai 2016 der Landesplanung übersendet wurde.

Die Landesregierung hat am 06.12.2016 den Entwurf der Teilfortschreibung des LEP zum Sachthema Windenergie und die Entwürfe der Teilaufstellungen der Regionalpläne I bis III zum Sachthema Windenergie sowie die Einleitung des Beteiligungsverfahrens beschlossen. Das Beteiligungsverfahren ist durch Bekanntmachung im Amtsblatt Schleswig-Holstein vom 27. Dezember 2016 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1853) eingeleitet worden.

Im Rahmen des förmlichen Beteiligungsverfahrens werden die kreisangehörigen Städte und Gemeinden, die Kreise, kreisfreien Städte und die weiteren Träger der öffentlichen Belange sowie die Öffentlichkeit gemäß § 5 Abs. 5 des Landesplanungsgesetzes (LaplaG) in der Fassung vom 27. Januar 2014 (GVObI. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2015 (GVObI. Schl.-H. S. 132), und § 10 des Raumordnungsgesetzes (ROG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) an der Aufstellung der Teilfortschreibung des LEP und der Teilaufstellung der Regionalpläne I bis III beteiligt.

Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen erfolgte in der Verwaltungsstelle Ascheffel des Amtes Hüttener Berge in der Zeit vom 20.02.2017 bis zum 24.03.2017.

Das Beteiligungsverfahren wird zusätzlich als internetgestütztes Online-Beteiligungsverfahren durchgeführt. Die Unterlagen können für den gesamten Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung unter www.schleswig-holstein.de/windenergiebeteiligung eingesehen werden.

Die Abgabe einer Stellungnahme zu den Planentwürfen muss bis einschließlich 30.06.2017 erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Gemeinde Haby entstehen durch das Planaufstellungsverfahren keine Kosten.

Im Auftrag

Wulf